



GEMEINDE OFTERDINGEN
Landkreis Tübingen

SATZUNG
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
(Entschädigungssatzung)

vom 27.07.2016

Inhaltsübersicht

§ 1 Stundensätze

§ 2 Aufwandsentschädigung

§ 3 Reisekostenvergütung

§ 4 Inkrafttreten

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. 2016 S. 1) hat der Gemeinderat am 26.07.2016 folgende Satzung beschlossen:

SATZUNG

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung)

vom 27.07.2016

§ 1

Stundensätze

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufalles nach einheitlichen Stundensätzen.
- (2) Der Stundensatz beträgt 12,00 Euro je angefangene Stunde.
- (3) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

§ 2

Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte erhalten abweichend von § 1 für die Teilnahme an Sitzungen eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird geleistet für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse und beträgt 45,00 Euro je Sitzungstag. Bei mehreren unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld angerechnet.
- (3) Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit werden erstattet.
- (4) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 erhält der erste Stellvertreter des Bürgermeisters eine jährliche Pauschalentschädigung in Höhe von 200,00 Euro. Der zweite und dritte ehrenamtliche Stellvertreter erhalten eine Entschädigung in Höhe von jährlich 50,00 Euro.
- (5) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 wird für die jeweils entschädigungspflichtigen Sitzungen halbjährlich, die Pauschale für die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters nach Absatz 4 am Jahresende ausgezahlt.

§ 3 Reisekostenvergütung

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für ihre Tätigkeiten neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 wie Dienstreisende eine Fahrkostenerstattung sowie eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach § 5 bzw. § 6 des Landesreisekostengesetzes.
- (2) Dies gilt nicht, soweit es sich um Fahrten innerhalb der Gemeinde handelt.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.09.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 30.04.1975, zuletzt geändert am 25.11.2008 außer Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Ofterdingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ofterdingen, den 27.07.2016

Reichert
(Bürgermeister)